

Soweit in den folgenden Bestimmungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Entgelte für Einzel-Anschlüsse

Das reguläre Entgelt für einen Standard-Glasfaser-Anschluss beträgt € 1.000.

Der Aktionspreis für einen Standard-Glasfaser-Anschluss beträgt € 299. Bei Inanspruchnahme des Aktionspreises gilt Folgendes:

- Sie haben sich mit Ihrer Bestellung verpflichtet, während zumindest der ersten 24 Monate ab dem Beginn des auf die Fertigstellung Ihres Standorts (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) zweitfolgenden Monats ohne Unterbrechung bei einem oder mehreren auf unserer Website angeführten Internet-Anbietern, in weiterer Folge „ISP“ (Internet Service Provider) genannt, entgeltpflichtige Dienste auf dem Glasfasernetz der öGIG zu beziehen.
- Wenn Sie entgegen Ihrer Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht spätestens bei Beginn des der Fertigstellung Ihres Standorts (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) zweitfolgenden Monats einen entgeltlichen Dienste-Vertrag mit einem ISP abgeschlossen haben, haben Sie statt des Aktionspreises das reguläre Entgelt für eine Standard-Herstellung, das sind € 1.000, zu zahlen.
- Haben Sie zwar bei Beginn des der Fertigstellung Ihres Standorts zweitfolgenden Monats einen solchen Dienste-Vertrag abgeschlossen, kommt es aber während der ersten 24 Monate ab dem Beginn des der Fertigstellung Ihres Standorts (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) zweitfolgenden Monats zu einer Unterbrechung des Bezugs entgeltpflichtiger Dienste auf dem Glasfasernetz der öGIG, insbesondere weil ein Dienste-Vertrag beendet wird, ohne dass unmittelbar anschließend ein neuer entgeltlicher Dienste-Vertrag mit einem ISP beginnt, haben Sie – zusätzlich zum Aktionspreis – einen angemessenen Anteil der Differenz zwischen dem regulären Entgelt für eine Standard-Herstellung und dem Aktionspreis zu zahlen, je nachdem, wann es zu dieser Unterbrechung kommt:
 - Unterbrechung vor dem Ablauf von 12 Monaten nach dem Beginn des der Fertigstellung Ihres Standorts zweitfolgenden Monats: € 700
 - Unterbrechung zwischen diesem Zeitpunkt und vor Ablauf von 24 Monaten nach dem Beginn des der Fertigstellung Ihres Standorts zweitfolgenden Monats: € 300

Sowohl beim regulären Entgelt, als auch beim Aktionspreis gilt:

- Für vom Standard-Bestellprozess (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) abweichende Leistungen fallen Entgelte an, namentlich für ein zusätzliches Starterpaket (inkl. Liefergebühren) € 100, für eine individuelle Anfahrt € 100 und für Regieaufwände (je 15 min) € 25.
- Mit der Herstellung des sogenannten „Public Drop“ (sobald die Glasfaser-Leitung am öffentlichen Grund an Ihrem Haus vorbeigeht und Sie mit den Vorarbeiten [Pkt. 2 der Vertragsbedingungen] beginnen können) sind wir berechtigt, Ihnen eine (Teil-)Zahlung auf das Herstellungsentgelt (reguläres Entgelt oder Aktionspreis) zu berechnen. Zur Klarstellung: Dieser Betrag wird Ihnen nicht in Rechnung gestellt, wenn Sie noch vor unserer Annahme Ihrer Bestellung von dieser zurücktreten, wenn Sie fristgerecht von Ihrem Widerrufsrecht (Pkt. 5 der Vertragsbedingungen) Gebrauch machen oder wenn ein von Ihnen nicht verschuldeter Grund vorliegt, so Sie zum Rücktritt oder vorzeitigen Auflösen dieses Vertrags berechtigt.
- Kann der Glasfaser-Anschluss innerhalb der Frist von sechs Kalenderwochen nach der Aufforderung zur Durchführung Ihrer Vorarbeiten (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) aus in Ihrer Verantwortung liegenden Gründen nicht hergestellt werden, z. B. fehlen die von Ihnen zur Vertragserfüllung benötigten Rechte und/oder Zustimmungen oder sind die von Ihnen zu besorgenden Vorarbeiten (siehe Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) nicht erledigt, so bleibt Ihre Zahlungsverpflichtung bestehen. Wir werden Ihnen diesfalls einen Betrag in Höhe des mit Ihnen vereinbarten Entgelts für einen Standard-Glasfaser-Anschluss in Rechnung stellen.
- Können wir die Fertigstellung Ihres Standorts aus Gründen, die in Ihrer Sphäre liegen, nur mit Zusatzaufwand durchführen, insbesondere weil die von Ihnen zu besorgenden Vorarbeiten nicht fristgerecht erledigt wurden oder uns die Fertigstellung an dem Ihnen mitgeteilten Termin nicht ermöglicht wird, stellen wir diese Zusatzkosten in Rechnung. Sie stimmen dieser Kostentragung ausdrücklich zu.

- Sind zur Planung oder Errichtung, insbesondere im Zusammenhang mit der Zuleitung des Leerrohrs, weitere Aufwände notwendig, übermitteln wir Ihnen vorab den zusätzlich zu entrichtenden Kostenanteil.

1. Vertragspartnerin und -gegenstand

Ihre Vertragspartnerin für die Herstellung des Glasfaser-Anschlusses ist die öGIG Fiber GmbH („wir“ oder „öGIG“). Wir errichten und verantworten die passive Glasfaser-Infrastruktur.

Mit dem Standard-Glasfaser-Anschluss wird eine Nutzungseinheit, also Ihr Haus oder Ihre Wohnung, an unsere Glasfaser-Infrastruktur angeschlossen.

Mit Unterzeichnung des Bestellformulars, durch mündliche Willenserklärung gegenüber einem von uns beauftragten Vertriebsmitarbeiter oder bei Online-Bestellung durch Anklicken des Buttons „kostenpflichtig bestellen“ geben Sie eine verbindliche und kostenpflichtige Bestellung zur Herstellung eines Standard-Glasfaser-Anschlusses an die passive Glasfaser-Infrastruktur an dem in Ihrer Bestellung genannten Standort ab. Sie bestätigen, über alle zur Vertragserfüllung an dem in Ihrer Bestellung genannten Standort anzuschließenden Nutzungseinheit notwendigen Rechte (bspw. Eigentumsrecht, Zustimmung des/der (Mit-)Eigentümer(s), Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft) zu verfügen und verpflichten sich, innerhalb der in Pkt. 2 genannten Frist die von Ihnen zur Umsetzung allenfalls notwendigen Vorarbeiten (siehe Pkt. 2) zu erbringen.

Die Realisierbarkeit eines Anschlusses steht erst nach sorgfältiger Machbarkeitsanalyse fest. Die Annahme Ihrer Bestellung durch uns (Vertragsannahme bzw. Vertragsabschluss) erfolgt durch unsere schriftliche Bestätigung. Diese kann wegen der Komplexität der Errichtung des Glasfaser-Netzes, insbesondere wegen der komplexen Planung, der Feststellung der Kundennachfrage, der Errichtung über mehrere Gemeinden, Erlangung von Bewilligungen, der Terminkoordination der Straße usw. bis zu 18 Monate nach Ihrer Bestellung erfolgen. Solange wir Ihre Bestellung nicht angenommen haben, können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine eindeutige Erklärung zurücktreten. Eine solche Rücktrittserklärung senden Sie bitte per E-Mail (info@oegig.at) oder per Post (Europaplatz 7, 3100 St. Pölten) an öGIG Fiber GmbH; wir werden den Eingang eines solcherart erklärten Rücktritts unverzüglich bestätigen.

Spätestens bei der Vertragsannahme übermitteln wir Ihnen Informationen zu Ihrem Standort. Bitte prüfen Sie die Richtigkeit dieser Daten und geben Sie uns Korrekturen binnen 14 Tagen bekannt. Eine spätere Korrektur oder nachträgliche Änderung Ihrerseits kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

2. Herstellung, Termine und Voraussetzungen

Nach Einlangen Ihrer Bestellung bei uns führen wir gemeinsam mit Ihnen eine bautechnische Begehung Ihres Standorts vor Ort durch, um Detailfragen zur Herstellung Ihres Anschlusses mit Ihnen zu klären und zu vereinbaren. Diesbezüglich stehen Ihnen zwei Realisierungsvarianten zur Wahl:

Variante A: Herstellung der Zuleitung des Leerrohrs und der Innenverkabelung durch den Kunden

Sofern Sie im Zuge der bautechnischen Begehung angegeben haben, die Zuleitung des Leerrohrs selbst vorzunehmen, erfolgt die Fertigstellung Ihres Standorts durch Einbringen der Glasfaserkabel sowie durch den netz- und kundenseitigen Abschluss der Fasern unter Nutzung der von Ihnen durchgeführten Vorarbeiten (siehe gleich unten) im Rahmen von koordinierten Terminen.

Sie sorgen an Ihrem Standort für die Zuleitung des Leerrohrs vom Übergabepunkt (im Allgemeinen an der Grundstücksgrenze) bis zum Gebäude, dessen fachgerechte Einleitung und Verlegung bis zum Installationsort im Inneren und Sie nutzen für diese Vormontage das Ihnen von uns zur Verfügung gestellte Starterpaket (nur dieses darf verwendet werden). Sie sorgen außerdem dafür, dass an Ihrem Standort im Inneren Ihres Hauses die Innenverkabelung für sämtliche anzuschließenden Nutzungseinheiten hergestellt wird. Nutzen Sie für die Innenverkabelung das von uns zur Verfügung gestellte Starterpaket (nur dieses darf verwendet werden). Für sämtliche von uns oder von Ihnen zu erbringenden Leistungen sorgen Sie für die benötigten Zustimmungen und Genehmigungen, z. B.

wenn Sie nicht der/die (alleinige) Grundstückseigentümer sind, Zustimmung des/der Miteigentümer(s), Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft. Die Wahl des Übergabepunktes obliegt ausschließlich uns. Ihre rechtzeitig vor den Grabungsarbeiten geäußerten Wünsche zur Lage des Übergabepunktes werden wir nach Möglichkeit berücksichtigen. Kosten für von uns akzeptierte und durch Sie schriftlich bestätigte Zusatzwünsche bzw. einen Mehraufwand werden Ihnen mit Fertigstellung des Standorts unsererseits in Rechnung gestellt. Sie stimmen auch dieser Vereinbarung mit Bestätigung des Protokolls über die bautechnische Begehung ausdrücklich zu.

Beginnen Sie mit Ihren Vorarbeiten erst, wenn wir Sie zur Durchführung auffordern. Diese Aufforderung kann wegen der komplexen Planungs- und Beauftragungsprozesse und der Dauer für die Bauarbeiten bis zu 24 Monate nach der Vertragsannahme (Pkt. 1) stattfinden und wird mit Erhalt des Starterpakets erfolgen. Spätestens sechs Kalenderwochen nach dieser Aufforderung müssen alle Voraussetzungen am Standort durch Sie erfüllt sein.

Erst im Anschluss daran kann die Fertigstellung Ihres Standorts erfolgen, und erst ab Fertigstellung können Sie den Anschluss aktivieren und darüber Kommunikationsdienste gemäß von Ihnen mit einem ISP abgeschlossenen Dienste-Vertrag von Ihrem ISP beziehen.

Sie gestatten uns die Einbringung des für den Anschluss nötigen Materials, insbesondere die Nutzung des von Ihnen verlegten Leerrohrs. Das Ihnen von uns zur Verfügung gestellte Material (z. B. Leerrohr, Innenkabel und Hausanschlusskasten) verbleibt in unserem Eigentum und darf ausschließlich für den vertragsgegenständlichen Glasfaser-Anschluss eingesetzt werden, z. B. nicht für andere Netze oder Netzbetreiber.

Variante B: Herstellung der Zuleitung des Leerrohrs durch öGIG und Herstellung nur der Innenverkabelung durch den Kunden

Sofern Sie im Zuge der bautechnischen Begehung angegeben haben, dass die Zuleitung des Leerrohrs durch uns hergestellt werden soll und dass Sie allfällige im Zusammenhang mit der Zuleitung des Leerrohrs anfallende Mehrkosten tragen werden, erfolgt die Fertigstellung Ihres Standorts durch (i) die Herstellung des Hausanschlusses, also die Verlegung des Leerrohrs von der Grundstücksgrenze zum Gebäude, dessen Einleitung und Verlegung bis zum Hausanschlusskasten im Inneren des Gebäudes, das Einbringen der Glasfaserkabel sowie durch (ii) den netz- und kundenseitigen Abschluss der Fasern unter Nutzung der von Ihnen hergestellten Innenverkabelung (siehe gleich unten), jeweils im Rahmen von koordinierten Terminen. Mehrkosten werden im Zusammenhang mit der Zuleitung des Leerrohrs bspw. anfallen, wenn die Zuleitung über befestigte Oberflächen (asphaltierte, betonierte, gepflasterte oder sonst befestigte Oberflächen) zu erfolgen hat oder wenn die Distanz zwischen dem Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze und dem Gebäude mehr als fünf Meter beträgt.

Sofern dies im Rahmen der bautechnischen Begehung mit Ihnen vereinbart worden ist, sorgen wir an Ihrem Standort für die Zuleitung des Leerrohrs von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude sowie dessen fachgerechte Einleitung und Verlegung bis zum Installationsort im Inneren. Wir sorgen außerdem dafür, dass vorgenommene Bodenöffnungen mit Erdmaterial geschlossen werden, eine darüber hinausgehende Wiederherstellung der Oberfläche (z. B. Rasen oder Blumenbeet) übernehmen wir jedoch nicht. Im Fall von befestigten Oberflächen (asphaltierte, betonierte, gepflasterte oder sonst befestigte Oberflächen) werden Mehrkosten für die Zuleitung des Leerrohrs durch uns anfallen. Im Hinblick auf die Wiederherstellung der befestigten Oberflächen werden wir oder das von uns mit der Herstellung des Hausanschlusses beauftragte Bauunternehmen Ihnen auf Ihren Wunsch ein Angebot für im Zusammenhang mit der Zuleitung des Leerrohrs anfallende Mehrkosten, insbesondere die auf Ihre Kosten erfolgende Wiederherstellung, legen. Für sämtliche von uns oder von Ihnen zu erbringenden Leistungen sorgen Sie für die benötigten Zustimmungen und Genehmigungen, z. B. wenn Sie nicht der/die (alleinige) Grundstückseigentümer sind. Vor Beginn der Grabungsarbeiten werden wir uns mit Ihnen zur Lage des Hausanschlusses und zur Linienführung des Leerrohrs von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung abstimmen. Kosten für von uns akzeptierte und durch Sie (insbesondere im Rahmen der bautechnischen Begehung) schriftlich bestätigte Zusatzwünsche bzw. einen Mehraufwand werden Ihnen mit der Fertigstellung des Standorts unsererseits in Rechnung gestellt. Sie stimmen auch dieser Vereinbarung ausdrücklich zu.

Wir werden Sie über die möglichen Termine zur Herstellung des Hausanschlusses informieren und zur Herstellung der Innenverkabelung auffordern. Diese Information kann wegen der komplexen Planungs- und Beauftragungsprozesse und der Dauer für die Bauarbeiten bis zu 24 Monate nach der Vertragsannahme (Pkt. 1) liegen und wird mit Erhalt des Starterpakets erfolgen. Spätestens sechs Kalenderwochen nach dieser Aufforderung muss im Inneren Ihres Hauses die Innenverkabelung hergestellt sein. Nutzen Sie für die Innenverkabelung das von uns zur Verfügung gestellte Starterpaket (nur dieses darf verwendet werden).

Erst im Anschluss daran kann die Fertigstellung Ihres Standorts erfolgen, und erst ab Fertigstellung können Sie den Anschluss aktivieren und darüber Kommunikationsdienste gemäß von Ihnen mit einem ISP abgeschlossenen Dienste-Vertrag von Ihrem ISP beziehen.

Sie gestatten uns die Einbringung des für den Hausanschluss nötigen Materials, insbesondere die Verlegung des Leerrohrs auf dem betreffenden Grundstück und die Schaffung einer Hauseinführung (bzw. bringen Sie rechtzeitig die hierfür allenfalls erforderlichen Zustimmungen Dritter bei). Das Material (z. B. Leerrohr, Innenkabel und Hausanschlusskasten) verbleibt in unserem Eigentum und darf ausschließlich für den vertragsgegenständlichen Glasfaser-Anschluss eingesetzt werden, z. B. nicht für andere Netze oder Netzbetreiber.

3. Rücktritt vom Vertrag

Wir sind auch nach Vertragsannahme (Pkt. 1) noch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn so viele Besteller von ihrem Widerrufsrecht gemäß Pkt. 6 Gebrauch gemacht haben, dass nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist gemäß Pkt. 6 die von uns vor Vertragsannahme als Voraussetzung für die Realisierung des Projekts festgelegte Mindest-Anschlussrate für das Ausbaugelände nicht mehr erreicht wird. Anschlussrate ist der Anteil (1) der Nutzungseinheiten, die sich bei Bestellung des Standard-Glasfaser-Anschlusses verpflichten, in zumindest den ersten 24 Monaten ab dem Beginn des auf die Fertigstellung des jeweiligen Standorts zweitfolgenden Monats einen entgeltlichen Dienste-Vertrag mit einem ISP zu haben, an (2) der Gesamtanzahl aller Nutzungseinheiten, bis zu deren Grundstücksgrenze von uns Leerrohre verlegt werden sollen. Wenn wir dieses Rücktrittsrecht nach Auswertung aller Widerrufsrechte ausüben, werden wir Ihnen das binnen drei Wochen nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist (Pkt. 6) schriftlich mitteilen.

Im Falle eines Rücktritts gemäß diesem Pkt. 3 werden wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, binnen 14 Tagen zurückzahlen. Darüber hinaus steht weder Ihnen noch uns ein Schadenersatz zu.

4. Nutzung und Weitergabe von Daten

Ihre im Bestellformular angegebenen oder von uns sonst im Zusammenhang mit der Anbahnung oder der Erfüllung Ihrer Bestellung erlangten personenbezogenen Daten werden für Zwecke (i) der Errichtung und des Betriebs der Glasfaser-Infrastruktur zur Vertragserfüllung, (ii) der Vereinfachung des Zugangs zur Glasfaser-Infrastruktur aufgrund eines berechtigten Interesses, (iii) von postalischen Werbe- und Marketingmaßnahmen aufgrund eines berechtigten Interesses sowie (iv) von elektronischen oder telefonischen Werbe- und Marketingmaßnahmen gemäß Ihrer erteilten Einwilligung verarbeitet.

Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten kann durch uns selbst oder auch durch unsere Auftragsdatenverarbeiter erfolgen. Zudem werden wir Ihre personenbezogenen Daten ggf. auch an mitwirkende Geschäftspartner übermitteln, wie bspw. an den Internet Service Provider, an die von uns mit der Herstellung Ihres Anschlusses beauftragten Bau- und Montageunternehmen oder an den jeweiligen Aktivnetzbetreiber der Glasfaser-Infrastruktur im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der in seinem Eigentum stehenden Optical Network Termination (das ist der benutzerseitige Leitungsabschluss zwischen dem optischen Teil der aktiven Glasfaser-Infrastruktur und dem Endkunden). Sie haben betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung sowie Datenübertragbarkeit. Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten nur aufgrund unseres legitimen Interesses verarbeiten, haben Sie zudem ein Widerspruchsrecht. Für den Fall, dass wir Ihre Daten auf Basis Ihrer Einwilligung verarbeiten, steht Ihnen das Recht auf Widerruf für zukünftige Verarbeitungen zu. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Website www.oegig.at.

5. Sonstige Bestimmungen

Unsere Verantwortung umfasst ausschließlich die passive Glasfaser-Infrastruktur und endet beim Übergabepunkt (sofern Sie die Zuleitung des Leerrohrs zum Hausanschlusskasten gemäß Ihrer Bestellung herstellen) bzw. beim Hausanschlusskasten (sofern wir die Zuleitung des Leerrohrs zum Hausanschlusskasten gemäß Ihrer Bestellung herstellen). Diese Herstellung erfolgt beispielsweise mittels Erdrakete, Spülbohrung oder im Wege einer offenen Grabung. Wir haften nicht für von Ihnen beauftragte Arbeiten, z. B. für Vorarbeiten gemäß Pkt. 2, und übernehmen dafür auch keine Kosten. Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz sind, haften wir nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Das gesamte Netz bleibt unser Eigentum; dies gilt insbesondere auch für die auf Ihrem Grundstück verlegten Glasfasern.

Die nachfolgenden Absätze dieses Pkt. 5 gelten nicht für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetzes sind:

Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen uns und Ihnen wird das am Standort der Herstellung sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich als Gerichtsstand und österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen vereinbart.

Dieser Vertrag gibt den Willen der Vertragsparteien vollständig wieder, sonstige schriftliche oder mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Es gelten ausschließlich die hier genannten Vertragsbedingungen. Erklärungen zu diesem Vertrag sind nur schriftlich (inkl. E-Mail) wirksam. Vertragsänderungen und das Abgehen vom Schriftformerfordernis benötigen die Unterfertigung sämtlicher Vertragsparteien.

Wir sind berechtigt, den mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag auf mit uns verbundene Unternehmen zu übertragen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt oder welche die Parteien vereinbart hätten, wäre ihnen die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit bekannt gewesen.

6. Widerruf und Wirksamkeit

Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind, haben das Recht, den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Zugangs unserer schriftlichen Vertragsannahmeerklärung bei Ihnen (Pkt. 1).

Um das Widerrufsrecht auszuüben, haben Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. E-Mail oder ein mit der Post versandter Brief) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Wir werden den Eingang eines solcherart erklärten Rücktritts unverzüglich schriftlich bestätigen.

Die Widerrufserklärung ist zu richten an

öGIG Fiber GmbH

- per Post an Europaplatz 7, 3100 St. Pölten oder

- per E-Mail an info@oegig.at

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht für Unternehmer.

7. Entgelte und Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise einschließlich Bedingungen für die Inanspruchnahme allfälliger Aktionsbedingungen der umseitigen Entgeltbestimmungen. Die Entgeltbestimmungen sind außerdem auch auf unserer Website unter www.oefiber.at/entgeltbestimmungen abrufbar.

Für alle Anschlussarten gelten darüber hinaus folgende Zahlungsbedingungen:

Mit der Vertragsannahme (Pkt. 1) sind wir berechtigt, Ihnen eine (Teil-) Zahlung auf das Herstellungsentgelt (reguläres Entgelt oder Aktionspreis) gemäß den Entgeltbestimmungen zu berechnen. Spätestens mit Fertigstellung des Standorts sind wir berechtigt, den Restbetrag des Entgelts in Rechnung zu stellen. Zur Klarstellung: Dieser Betrag wird Ihnen nicht in Rechnung gestellt, wenn Sie noch vor unserer Annahme Ihrer Bestellung von dieser zurücktreten, wenn Sie fristgerecht von Ihrem Widerrufsrecht (Pkt. 6) Gebrauch machen oder wenn ein von Ihnen nicht verschuldeter Grund vorliegt, der Sie zum Rücktritt oder zur vorzeitigen Auflösung dieses Vertrags berechtigt.

Können wir die Fertigstellung Ihres Standorts aus Gründen, die in Ihrer Sphäre liegen, nur mit Zusatzaufwand durchführen, insbesondere weil die von Ihnen zu besorgenden Vorarbeiten nicht fristgerecht erledigt wurden oder uns die Fertigstellung an dem Ihnen mitgeteilten Termin nicht ermöglicht wird, stellen wir diese Zusatzkosten in Rechnung. Sie stimmen dieser Kostentragung ausdrücklich zu.

Fallen für Ihren Anschluss im Zusammenhang mit der Zuleitung des Leerrohrs Mehrkosten oder anderweitige zusätzliche Baukosten an, werden Sie darüber verständigt.

In keinem Fall werden Ihnen wegen eines Widerrufs gemäß Pkt. 6 Entgelte berechnet.